

# ZBB 2006, 215

**BGB §§ 172 ff, 242; HWiG a. F. §§ 1, 2, 3, 5, Abs. 2; RBerG Art. 1 § 1; VerbrKrG § 9 a. F.**

**Zu den Voraussetzungen für einen wirksamen Widerruf eines Darlehensvertrages bei Darlehensvermittlung durch Dritte (nach der Grundsatzentscheidung des EuGH vom 25. 10. 2005, ZBB 2005, 442) und der Zurechnung von Pflichtverletzungen Dritter im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Darlehensvertrages**

OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.12.2005 – 13 U 56/02 (rechtskräftig), WM 2006, 676

**Leitsätze:**

1. Das Rechtsinstitut der Verwirkung kann im Zusammenhang mit der Ausübung eines Widerrufsrechts, das fortbesteht, solange die erforderliche Belehrung nicht erteilt wurde, nicht eingreifen.
2. Für die Haustürsituationen des § 1 Abs. 1 № 1–3 HWiG a. F. gilt der Beweis des ersten Anscheins für einen Ursachenzusammenhang zwischen Haustürsituation und Vertragsschluss, wenn es bei der Haustürsituation zur Abgabe der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers kommt.
3. Eine Haustürsituation i. S. d. § 1 Abs. 1 HWiG a. F. ist der darlehensgewährenden Bank bei steuersparenden Bauherren- und Erwerbermodellen ohne weiteres zuzurechnen, wenn der Vermittler in ihrem Namen in die Aushandlung bzw. den Abschluss des Darlehensvertrages eingeschaltet ist.